



---

Landesfeuerwehrverband Hessen, Freitag, 29. November 1996

## **Urteil: Beamtenrecht; freie Heilfürsorge für Feuerwehrbeamte**

**VG Göttingen, Az. 3 B 3172/96 v. 29.11.96**

- a) Die freie Heilfürsorge für Feuerwehrbeamte gilt grundsätzlich nur, bei vorübergehenden Unterbrechungen der Einsatzzeit.
- b) Bei unabsehbarer Unterbrechungsdauer kann sich der Feuerwehrbeamte aber auf Entreichung berufen, wenn er die gewährten Beträge unverzüglich an seine Krankenkasse weitergeleitet hat.